

G a r t e n o r d n u n g

für die Kleingartenanlage des
Kleingartenvereins Gartenfreude Waldesruh e.V.

2024

1. Allgemeines

- (1) Die Gartenordnung ist auf der Grundlage der am 06. Mai. 2023 beschlossenen Rahmengartenordnung des Verbandes der Kleingärtner Strausberg u. Umgebung e. V. (Verpächter) überarbeitet und tritt ab sofort in Kraft.
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.
- (2) Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Pächter und des Verpächters für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage und für die Bewirtschaftung der Kleingärten.
Sie bildet die Grundlage für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sicherheit in der Kleingartenanlage.

2. Beziehung zwischen Kleingärtnern-Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 2.1.** Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet.
- 2.2.** Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingärtner haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

- 2.3.** Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistung und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingärtner Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden.

Entsprechende Details sind durch den Verein festgelegt.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.

- 2.4.** Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand mitzuteilen.

Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters und unter Beachtung der jeweils geltenden Baumschutz- und naturrechtlichen Regelungen zulässig.

3. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

3.1. Kleingärtnerische Nutzung

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs.1 des BkleinG.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Auf mindestens einem Drittel(1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Das entspricht je nach Gartengröße ca. 110 bis 125 m². Davon sind mindestens 55m² Grabefläche anzulegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes, längstens für 2 Jahre, einen Betreuer einsetzen.

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient.

Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt und es dürfen keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

Die im Anhang 02 unter anderen aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Das Anlegen von Schottergärten ist verboten.

3.2. Umzäunung/Einfriedung

Die Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage können durch Hecken, Zaun (keine Verwendung von Betonpfeilern), Ziersträucher oder Blumenrabatten begrenzt werden. Die maximale Höhe der Begrenzung bzw. Wuchshöhe ist wie nachstehend einzuhalten:

- zwischen den Kleingärten	0,70 m
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage	1,25 m
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage	2,20 m
- die Heckenbreite beträgt	0,40 m

Die Einrichtung von Sicht behindernden Einfriedungen bedürfen der Genehmigung des Verpächters (Vorstandes) und sind nur parallel zur Köpenicker Allee zulässig (Parzellen 14,23,32,41 und 50).

Bei Ziergehölzen und Hecken gilt folgende Mindestentfernung von der Grundstücksgrenze: 1/3 der Wuchshöhe (Brandenburgisches Nachbarschaftsgesetz vom 28.06.1996, § 37). Dies gilt auch für die Heckenbreite zu den Wegen. Die Breite der Hecken darf die Grundstücksgrenze nicht überschreiten (Sicherheitsbreite des Weges).

- (1) Bei der Neu- und Umgestaltung der Gärten ist eine einheitliche Heckenbepflanzung an den Wegen anzustreben.
- (2) Gartenpforten (max. Höhe 1,10 m) sind erwünscht
- (3) Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Straßen und Wegen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

4. Bebauung

- (1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und dem Bebauungsplan der Kleingartenanlage. Sie dürfen einschließlich anderer Bauten und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 ² nicht überschreiten. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen

Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in den Kleingärten ist in jedem Fall auf der Grundlage eines schriftlichen und maßstäblich grafischen Bauantrages (M 1:100) bzw. M 1:50) die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.
- (3) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis durch den Vereinsvorstand schriftlich erteilt worden ist.
- (4) Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig. Beabsichtigte nachträgliche Änderungen eines genehmigten Bauwerkes bedürfen der Zustimmung wie in 2)
- (5) Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten. Auf- und -Anbauten sowie das Unterkellern der Gartenlauben, Gewächshäusern und anderen Anbauten ist unzulässig.
- (6) Schuppen, gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost-, Dung- und Regenwasserbehälter sowie ortsfeste Schwimm- und Planschbecken dürfen nicht errichtet werden,

Transportable Schwimmbecken bis zu 12 m² sind zugelassen. Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an Wochenenden aufgestellt werden.

Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten wird.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche und maximaler Höhe von 1,25 m ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

Je Kleingarten dürfen Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 12 m² und einer Firsthöhe kleiner als 2,50 m aufgestellt werden.

Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück muss mind. 1 m betragen.

- (7) Gewächshäuser dürfen nicht zur Ablagerung von Materialien oder Werkzeugen aller Art benutzt werden.
- (8) Zier- und Wasserpflanzenteiche bis zu einer Tiefe von 1,00 m und einer Fläche von max. 10 m² können nach Genehmigung durch den Vorstand der Kleingartenanlage errichtet werden. Dabei sind bei der Errichtung nur Lehm- oder Tondichtung, eine geeignete Folie oder handelsübliche PVC-Becken zu verwenden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht für diese Anlagen nicht.

- (9) Sitzplätze, Terrassen und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen

5. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss in Kleingärten nicht erlaubt ist.

5.1 Obstgehölze

- (1) auf je 200 m² Gartenfläche dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie ein Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muß bei diesen Bäumen mindestens 3,00 m betragen. Mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn sind Ausnahmen für den bestehenden Baumbestand möglich.
- (2) Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und –stammformen müssen unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben.
Der Grenzabstand zum Nachbargarten bei diesen sowie bei Himbeeren und Brombeeren muß mindestens 1,5 m, bei Beerenobststräuchern und –Stammformen mindestens 1,0 m betragen.
Ausnahmen wie unter (1).

5.2 Ziergehölze

- (1) Auf je 100 m² Gartenfläche ist die Anpflanzung bzw. der Stand von 2 Ziergehölzen (Laub- und Nadelgehölze) mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 2,50 m zulässig. ein Grenzabstand von 2,50 m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Für diese ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (2) Großwüchsige Waldbäume – heimische Gehölze – haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
- (3) Auf den Parzellen vorhandene Waldbäume haben Bestandsschutz. Für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist der Pächter oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Fällungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist auf eigene Kosten einzuholen.

6. Kompost und Dünger

- (1) Kompost- und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die Anlage direkt an den Haupt- und Nebenwegen der Kleingartenanlage ist zu vermeiden.

- (2) Alle Gartenabfälle, wie z. B. Laub sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbaren Materials ist durch den Pächter auf eigene Kosten und den Umweltvorschriften entsprechend zu entsorgen. Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümplecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.
- (3) Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen ist das Verbrennen nach Meldung des Befalls an den Bereichsobmann für Ökologie und Umweltschutz und nur mit Zustimmung des Pflanzenschutzdienstes erlaubt. Spargelkraut ist entsprechend den örtlichen Möglichkeiten der Kleingartenanlage abzulagern und nach Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen – Abfallkompost- und -verbrennungsordnung / AbfKompVrbrV vom 29.09.1994 GuVBl Brandenburg Nr. 68 S. 896) unter Aufsicht zentral zu verbrennen.
Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.
- (4) Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern ist grundsätzlich über den Wasser- und Abwasserverband der jeweiligen Gemeinde zu regeln.
Die Umweltbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

7. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

- (1) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur für Haus- und Kleingarten zugelassene Nützlings- und Bienen schonende Mittel, unter strengster Einhaltung und Beachtung der Anwendungsvorschriften, zu verwenden.
- (2) Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen sind an Auflagen des Pflanzenschutzdienstes des Kreises Märkisch-Oderland gebunden. Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen.
- (3) Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung gesunden Erntegutes sind genauestens zu befolgen.
- (4) Den Aufforderungen des Verpächters, kranke und absterbende Bestände sowie Unkräuter zu entfernen, ist unverzüglich zu folgen.
- (5) Der Gebrauch von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sowie das Abbrennen von Wegrändern und anderen Flächen in Kleingartenanlagen und Kleingärten ist verboten.

- (6) Es ist ausreichende Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.
- (7) Die Pächter schaffen in den Kleingärten Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel.
- (8) Es ist unzulässig, Bäume, Sträucher oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Formschnittmaßnahmen (z.B. an Hecken) sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht nachhaltig gestört werden.

8. Wege und Gemeinschaftsanlagen

8.1 Wege

- (1) Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in guten Zustand zu versetzen und zu halten. Sie müssen mind. 3,00 m breit sein, um die Durchfahrt von Rettungs- und Fäkalienfahrzeugen zu gewährleisten.
- (2) Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen außerhalb der Kleingärten ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

8.2 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind:
 - die Umzäunung und Eingangstore der Kleingartenanlage einschließlich des Parkplatzes,
 - Haupt- und Nebenwege,
 - das Elektroenergienetz bis zum Ausgang am Anschlußpunkt im Kleingarten,
 - Anschlagtafeln, Hinweisschilder, Wegschränken und –Absperrungen
 - Gemeinschaftsbungalow und Garagen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen unterstehen dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden und wenn bekannt deren Verursacher müssen sofort dem Vereinsvorstand gemeldet werden.
- (3) Für eigenmächtige Instandsetzungen, Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter oder andere unbefugte Personen erfolgt die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes durch autorisierte Fachleute auf Kosten des Verursachers.
- (4) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsleistungen für die Anlage, zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen.

9. Ruhe und Ordnung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Länger andauernde, mit Lärm verbundene Baumaßnahmen sollten auf die Monate September bis Mai verlegt werden.
- (2) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art sowie Lärm verursachende Sportgeräte (z.B. Tischtennis, Dart-Spiele, Fußballspielen auf dem Gang). Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- (3) Besondere Ruhezeiten sind:

täglich	von 22.00 bis 08.00 Uhr
Montag – Samstag an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	von 13.00 bis 15.00 Uhr ganztäglich

Tätigkeiten mit besonderer Lärmentwicklung sind:

- Rasenmähen, Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen u.a.
- das Musizieren mit oder ohne Geräte oder Instrumente

Die Ruheregeln gelten nicht für gewerbliche Handwerker, die vom Pächter beauftragte Arbeiten ausführen. Hier gelten die Regelungen (§10 Nachtruhe) des Landesimmisionsschutzgesetz(LImSchG)

- (4) Das Tor der Kleingartenanlage ist ständig geschlossen zu halten. Das Tor der Einfahrt ist grundsätzlich, auch bei kurzzeitiger Einfahrt, zu schließen, um unkontrolliertes Befahren der Anlage zu verhindern.
Die Tür für den Personenverkehr ist von April bis Oktober tagsüber geöffnet und von Oktober bis April ganztäglich verschlossen zu halten.
- (5) Beim Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art hat mit Schrittgeschwindigkeit und den Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu erfolgen.
- (6) Das Befahren der Kleingartenanlage mit einspurigen Kraftfahrzeugen ist nur im Parkbereich erlaubt.
- (7) Das Befahren der Kleingartenanlage mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen über die Parkflächen hinaus ist nur zum An- und Abtransport von Gütern kleingärtnerischer Zweckbestimmung und schwerbehinderten Personen gestattet.
- (8) Das Befahren der Haupt- und Nebenwege mit Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen Nutzlast ist nur bei Anwesenheit und Einweisung durch den veranlassenden Pächter erlaubt.

- (9) In der Kleingartenanlage ist das Parken bzw. Abstellen von PKW nur auf den dazu vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Dabei ist eine rationelle Nutzung der Parkflächen zu gewährleisten.

Besuchern ist das Befahren der Kleingartenanlage grundsätzlich nicht erlaubt.

Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingzelten ist innerhalb der Kleingartenanlage und auf den Kleingartenanlage angrenzenden Flächen nicht erlaubt.

- (10) Der Pächter hat an der Gartenpforte oder an der Gartenlaube die Gartennummer sichtbar anzubringen. Jeder Gartenfreund hat einen Briefkasten an sichtbarer Stelle anzubringen.

- (11) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist auch bei Vorhandensein einer Verkaufs- und Schankerlaubnis innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon vom Verein organisierte Maßnahmen.

10. Tierhaltung

- (1) Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Hunde und Katzen müssen in der Kleingartenanlage immer so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie Wildtiere aller Art nicht gefährden können und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen ist. Außerhalb des Kleingartens sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist durch die Tierhalter zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort wieder beseitigt werden.

- (2) Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

- (3) Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Aufstellen von Hundezwiegern und das Füttern fremder Katzen sind nicht erlaubt.

- (4) Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

Für das Aufstellen von Bienenkästen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

11. Verstöße

- (1) Schäden, die aus Verstößen gegen die Gartenordnung entstanden sind und die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben wurden, werden auf Kosten des Pächters durch den Verpächter beseitigt und können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.

12. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- (1) Der Verpächter sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen baulichen Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter – bei vorhergehender Anmeldung - zu besichtigen.

- (2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter durch vorgenannte Personen zulässig.
- (3) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlage für Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

12. Schlußbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Absatzes 3 (Gestaltung der Kleingärten) treten für Anpflanzungen und Einfriedungen, welche vor dem 03.10.1990 erfolgten, erst bei Pächterwechsel oder bei Beginn der Neugestaltung eines Teilgebietes der Kleingartenanlage, in dem der Kleingarten liegt, in Kraft.
- (2) Die im Widerspruch zur Gartenordnung stehenden baulichen Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind Bestandsgeschützt. Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist, oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.
Die Bestimmungen des Abschnittes 3, Unterabschnitt „Kleingärtnerische Nutzung“ werden hiervon nicht berührt. Sie sind unabdingbar für den Bestand der Kleingartenanlage.
- (3) Die überarbeitete Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Gartenfreunde Waldesruh e.V.“ am 02.06.2024 in Kraft und ist damit Bestandteil der bestehenden Kleingarten-Nutzungsverträge bzw. der erneuerten oder neuen Kleingarten-Pachtverträge.

Anhang 1

Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners dient. Der Anteil zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen sollte 1/3 des nicht bebauten Landes betragen.

Für unsere Kleingartenanlage ergibt sich folgende Bebauung:

336 m ²	durchschnittliche Größe der Kleingärten
61 m ²	durchschnittlich bebaute Fläche

275 m ²	durchschnittlich unbebaute Fläche

In den Kleingartenanlagen ist der Anbau von Obst und Gemüse auf ca. 35 % der bebauungsfreien Gartenfläche, davon 20 % für Gemüse einschließlich Erdbeeren und 15 % für Kern-, Stein- und Beerenobst vorzusehen.

Für unsere Anlage ergibt sich folgende Aufteilung:

35 %	=	96 m²	- ausgehend von 275 m²
20 %	=	55 m ²	Gemüse einschl. Erdbeeren
15 %	=	41 m ²	Kern-, Stein- und Beerenobst
45 %	=	124 m²	Zierpflanzenanbau einschl. künstl. Gartenteiche
15 %	=	41 m²	Rasenflächen, nicht mehr als 15 % der bebauungsfreien Gartenfläche
5 %	=	14 m²	stehen für den Aufbau von individuellen Spielgeräten oder nicht ortsfesten Planschbecken usw. zur Verfügung

100 %	=	275 m²	

Für die Berechnung bzw. den Nachweis der Flächen sind bei Bäumen und Sträuchern der Kronenumfang anzusetzen. Abweichungen von den angegebenen Flächen von jeweils 5 m² können toleriert werden.

Diese Berechnung dient bei Kontrollen den staatlichen Organen für die Zu- bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Ebenfalls herangezogen wird die allgemeine Einhaltung der Gartenordnung – hier besonders
Wuchshöhen der Hecken.